



Herr
Andreas Krisch



Covid Beschwerdemanagement
Thomas-Klestil-Platz 8/2, TownTown
1030 Wien
cov19.beschwerdemanagement@ma15.wien.gv.at
www.gesundheitsdienst.wien.at

MA 15 – 887.633/2020
Covid 19 Information – Registrierungspflicht
Zu GZ: GGS-802779/20/397

Wien, 05. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Krisch!

Ihre E-Mail vom 26.09.2020 an den Stadtservice der Stadt Wien wurde an uns weitergegeben und wir dürfen Folgendes dazu mitteilen:

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Auskunftserteilung für Contact Tracing im Zusammenhang mit dem Auftreten von Verdachtsfällen von COVID-19 stellt eine Durchführungsverordnung zu § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idGF. dar.

Aufgrund § 5 Abs. 3 leg. cit. ist jede Person, die zu den gesundheitsbehördlichen Erhebungen (Contact Tracing) einen Beitrag leisten kann, zur Auskunftserteilung verpflichtet, um sicherstellen zu können, dass die Gesundheitsbehörde unverzüglich die zur Verhinderung der Aus- und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen (Absonderung von Erkrankten sowie Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtigen, Auffindung sog. „Cluster“) setzen kann.

Zudem ist hier Art 6 Abs 1 lit d DSGVO einschlägig („die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen“).

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach dieser Verordnung besteht beim Auftreten von Verdachts- und Erkrankungsfällen. Daten von Kundinnen und Kunden der Gastronomie werden daher ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung bei Auftreten eines Verdachtsfalles von SARS-CoV-2/COVID-19 verarbeitet.

Die Verordnung ist daher insgesamt als Unterstützung für Gastronomiebetreiber zu verstehen, um im Anlassfall die notwendigen Auskünfte im Sinne der obzitierten Bestimmung des Epidemiegesetzes erteilen zu können.

Der Gastronom ist für den Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von Covid-19 verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen Auskünfte zu übermitteln. Für den Gast ist es nicht verpflichtend, seine Daten preiszugeben, jedoch steht es widrigenfalls dem Gastronomen frei, im Rahmen seines Hausrechts die Bewirtung zu versagen.

Wir hoffen, damit zur Klärung verholfen zu haben und gehen davon aus, dass Ihre Anfrage damit beantwortet ist.

mit freundlichen Grüßen /

